

EIGENKAPITALVORSCHRIFTEN FÜR DIE BANKEN (BASEL II)

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2008) 602 vom 1. Oktober 2008 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG **über Zentralorganisationen zugeordneten Banken, bestimmte Eigenmittelbestandteile, Großkredite, Aufsichtsregelungen und Krisenmanagement** [s. [CEP-Analyse](#)]

Position des Rates – Erörterung vom 2. Dezember 2008

Rat „Wirtschaft und Finanzen“

- ▶ **Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag**
Der Rat unterstützt die Verschärfung der Vorschriften über die Eigenmittelanforderungen für Banken.
- ▶ **Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags**
 - **Reformen bei der Bankenaufsicht**
Der Rat spricht sich für eine verstärkte Aufsicht über grenzüberschreitend tätige Bankengruppen aus:
 - Der Rat betont, dass sich die Aufsichtsbehörden der Mutter- und die der Tochterunternehmen eng abstimmen müssen, wenn über die Risikobewertung oder über zusätzliche Kapitalanforderungen entschieden wird.
 - Der Rat fordert eine umfassende EU-weite Vollharmonisierung der Berichtspflichten bis 2012.
 - Der Rat hebt die Wichtigkeit einer gestärkten Rolle des Ausschusses der europäischen Bankaufsichtsbehörden (CEBS) hervor.
 - Der Rat fordert, darauf zu achten, dass das den nationalen Aufsichtsbehörden erteilte Mandat der europäischen Dimension gerecht werde.
 - **Hybride Finanzinstrumente als Eigenkapital**
 - Der Rat will die Einstufung von Hybridkapital ebenso wie die Einstufung von Eigenmitteln der ersten Kategorie harmonisieren.
 - Dem Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden billigt der Rat dabei eine zentrale Rolle zu, damit die Einheitlichkeit der von den Aufsichtsbehörden angewandten Verfahrensweisen sichergestellt wird.
 - **Großkredite und Interbankenkredite**
Der Rat bestätigt den von der Kommission vorgeschlagenen Rahmen für so genannte „Großkredite“: Die absolute Obergrenze für die Vergabe von Krediten in Höhe von 25 % der Eigenmittel der den Kredit vergebenden Bank soll auch für Kredite zwischen Banken gelten. Der Rat begründet dies mit der Finanzkrise; diese zeige, dass das Ausfallrisiko auch bei einer Bank als Gegenpartei durchaus bestehe.
 - **Verbriefungen von Krediten**
Der Rat verschärft die Anforderungen, die an Originatoren von Verbriefungen (Unternehmen, die Kredite in handelbare Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente „umverpacken“) und Anleger gestellt werden. Sie betreffen die Anlegerinformation, Transparenzfragen und die Möglichkeiten des Anlegers, seiner Entscheidung in Fällen, in denen das Kreditrisiko durch Verbriefung übertragen wird, eine „gebührend sorgfältige Abwägung“ zugrunde zu legen.
 - In qualitativer Hinsicht stellt der Rat folgende Anforderung: Dem Anleger muss es möglich sein, die mit den strukturierten Produkten verbundenen Risiken zu verstehen und zu bewerten, ohne sich lediglich auf das Rating der Agenturen zu verlassen.
 - In quantitativer Hinsicht unterstützt der Rat die Forderung der Kommission, dass jeder Originator verpflichtet sein soll, in seiner Bilanz fünf Prozent der auf den Anleger übertragenen oder an den Anleger verkauften Risiken auch weiterhin auszuweisen. So sollen stärkere Anreize für eine bessere Risikoanalyse gesetzt werden.
 - **Management des Liquiditätsrisikos**
Der Rat führt Regeln für die Behandlung des Liquiditätsrisikos ein, die insbesondere betreffen:
 - die Bildung von Reserven an liquiden Aktiva,
 - die Durchführung von Stresstests für das Liquiditätsrisiko,
 - die Festlegung von Plänen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs.
- ▶ **Politischer Kontext**
 - **Mitentscheidungsverfahren**
Rat und EP müssen sich auf das Politikvorhaben, das dem Mitentscheidungsverfahren unterliegt, einigen.
 - **Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren**
Das EP wird voraussichtlich im April 2009 seine erste Lesung zu dem Vorhaben halten. Die Annahme der vorgeschlagenen Richtlinie durch alle Organe ist noch für diese Legislaturperiode fest geplant.